

Badischer Tischtennis-Verband e.V.

**Wettspielordnung
DTTB**

**Ausführungsbestimmungen
BTTV**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	1
1 Zweck und Geltungsbereich der WO	1
2 Spielregeln	1
3 Bekämpfung des Dopings	1
3 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler	1
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme	2
5 Spielkleidung	2
6 Materialien	2
7 Spielzeit	3
8 Altersklassen	3
8 Altersklassenbezeichnung	3
9 Leistungsklassen	3
10 Wettbewerbe	4
11 Veranstaltungen	4
11.7 Gemischte Mannschaften im Aktivenbereich	5
12 Bundesveranstaltungen	5
12 Veranstaltungen des BTTV	6
13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen	6
13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des BTTV	6
14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung	6
15 Ranglisten	7
15 Ranglisten	7
16 Proteste	7
16.2 Proteste bei Turnierveranstaltungen	7
16.3 Proteste bei Mannschaftsspielen	7
17 Strafbestimmungen	8
B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	9
1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung	9
1.1 Spielberechtigung von Spielern	9
1.2 Spielberechtigung von Vereinen	9
1.3 Spielberechtigung von Mannschaften	10
2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung	10
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung	10
4 Wechsel der Spielberechtigung	10
5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung	11
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband	12
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung	12
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen	13
9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern	13
10 Startgenehmigung	14
C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	15
1 Turniergenehmigungen	15
1.1.1 Anträge	15
1.1.2 Genehmigung	15
1.1.3 Ausschreibungsfrist	15
1.3 Austragungssysteme	15
2 Oberschiedsrichter	16
3 Schiedsgericht	16

4	Setzungslisten.....	16
5	Auslosung	16
6	Ausschreibung	17
7	Startgeld.....	17
7.1	Mannschafts- und Einzelturniere	17
7.2	Einzelmeisterschaften und Ranglisten des BTTV	17
7.3	Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Kreis.....	17
8	Turnierbestimmungen	18
D	Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	19
1	Allgemeines.....	19
2	Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	19
3	Einzelaufstellung	20
4	Doppelaufstellung	20
5	Spielsysteme	20
6	Sechser-Mannschaften	21
7	Vierer-Mannschaften.....	21
7	7 Weitere Spielsysteme im BTTV	21
8	Dreier-Mannschaften.....	21
8	8 Weiteres Spielsystem im BTTV	22
9	Zweier-Mannschaften.....	22
10	Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften	22
11	Vereinsmannschaften	23
12	Vereinsübergreifende Mannschaften	23
13	Auswahlmannschaften	23
14	14 Zusammensetzung der Spielklassen auf Verbandsebene	24
15	15 Spielklasseneinteilung	24
16	16 Spielklassenleiter	24
17	17 Meisterschaft, Auf- und Abstieg.....	24
18	18 Streichung, Abstieg, Zurückziehung	25
19	19 Sollstärke von Spielklassen	25
20	20 Entscheidungsspiele, Aufstiegsturniere.....	26
21	21 Mannschaftsführer	26
22	22 Teilnahme am Mannschaftssport.....	26
23	23 Mannschaftsaufstellung	26
23.1	23.1 Neuzugänge	26
23.2	23.2 Grundlage für die Mannschaftsumstellung.....	26
23.3	23.3 Sperrvermerk.....	26
23.4	23.4 Mannschaftsaufstellung für Rückrunde	27
23.5	23.5 Bekanntgabe - Aufstellungen, Terminlisten, Anschriften.....	27
23.6	23.6 Terminplanung.....	27
23.7	23.7 Proteste bezüglich der Spielstärkenreihenfolge	27
24	24 Stammspieler	28
25	25 Ersatzspieler	28
25.3	25.3 Aufstellung und Ersatzgestaltung von Schülern in Jugendmannschaften.....	28
25.4	25.4 Ersatzgestaltung Jugendliche/Schüler in Damen- und Herrenmannschaften	28
26	26 Nachmelden und Ausscheiden von Spielern.....	29
27	27 Mannschaftsaufstellungen bei Entscheidungsspielen	29
28	28 Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung.....	29
29	29 Begrüßung	29
30	30 Pflichten des Heimvereins	29
31	31 Spielberechtigung	29
32	32 Spieltage	30
33	33 Verlegung von Spielterminen.....	30
34	34 Spielbereitschaft.....	31
35	35 Mindeststärke.....	31

36	Nichtantreten.....	31
37	Spielberichte	31
38	Wertung bei Verstößen	32
39	Sperre	32
40	Pokalspiele.....	32
41	Verbandsaufsicht	32
E	Schüler / Jugendliche	34
1	Vereinszugehörigkeit.....	34
2	Veranstaltungsende	34
3	Allgemeine Freigabevorschriften.....	34
3.4	Freigabearten	34
3.5	Ausschluss Mannschaftsspielbetrieb Jugend.....	34
3.6	Verfahrensvorschriften.....	34
4	Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften.....	35
4.2	Ersatzstellung von Jugendlichen	35
5	Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere.....	35
5.1	Freigabe für den Einzelsport	35
5.2	Verfahrensvorschriften.....	35
6	Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele	36
7	Regelung für Auswahlspiele.....	36
F	Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	37
1	Geltungsbereich / Allgemeines	37
2	Spielkleidung.....	37
3	Materialien.....	39
A	Durchführungsbestimmungen für die Pokalrunde.....	42
1	Spielsystem.....	42
2	Austragungsmodus	42
3	Wettbewerbe	42
3.1	Kreispokal	42
3.2	Regionpokal	42
3.3	Verbandspokal.....	42
3.3.1	A-, B-, C-Pokal.....	42
3.3.2	S-Pokal	42
4	Meldung	43
4.1	A-, B-, C - Pokal.....	43
4.2	S - Pokal	43
5	Mannschaftsaufstellung	43
6	Inkrafttreten.....	43
B	Umstellung auf Grund der Spielstärke	44
1	Spielstärke	44
2	Umstellungskriterien	44
C	Turnierklasseneinteilung.....	45
1	Bundesoffene Turnier	45
2	Landesoffene Turniere.....	45
D	Mannschaftsfreigaben für Jugendliche als Stammspieler für Damen bzw. Herrenmannschaften.....	46
1	Freigaben.....	46
2	Einsatz	46
3	Antrag und Termine	46

E Mannschaftsfreigaben für Jugendliche als Ersatzspieler für Damen bzw. Herrenmannschaften.....	47
F Anlage zu WO B 9.3.....	48
G Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften.....	49
H Vereinbarung zur Bildung von Spielgemeinschaften	50

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich der WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss der Bundeshauptversammlung oder des Hauptausschusses in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (Siehe § 20, Absätze 3 bis 5 der Satzung des DTTB).

Dem Leistungssportausschuss des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Leistungssportausschuss erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen und die Bundesligen, soweit das Lizenzspielerstatut bzw. die Bundesliga-Ordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- 1.1 Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV zur Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den gesamten Spielbetrieb und Spielverkehr innerhalb des Verbandsgebietes zu schaffen, soweit diese nicht durch die allgemeinen Bedingungen des DTTB gegeben sind.
Die AB des BTTV sind der WO des DTTB untergeordnet.
- 1.2 In allen Fragen die nicht durch die AB des BTTV geregelt sind, entscheidet der Sportausschuss des BTTV.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Das Frischkleben innerhalb umschlossener Räume ist bei allen Veranstaltungen verboten.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist der NADA-CODE in der Fassung vom 01.01.2006 einschließlich aller Anhänge und einschließlich des Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees in der Fassung vom 01.01.2003.
- 3.2 Neben den im § 56 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß dem NADA-Code.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen des NADA-Code gemäß den Anlagen 2-7.

3 Allgemeine Pflichten der Vereine und Spieler

- 3.1 Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportlich faires Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger unmittelbar vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- 3.2 Alle Verstöße gegen Bestimmungen der Ziffer 3.1 sind gemäß den Strafbestimmungen des BTTV zu ahnden.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:
- Tische
 - Netzgarnituren
 - Bälle
 - Schlägerhölzer
 - Schlägerbeläge
 - Kleber
 - Komplettschläger
 - Umrandungen
 - Böden
 - Schiedsrichtertische
 - Schiedsrichterstühle
 - Zählgeräte
 - Namensschilder
 - Spielergebnisanzeigen
 - Tischnummern
 - Handtuchbehälter
 - Ballboxen
 - Getränkeboxen
 - Mikrofone
 - Videoanlagen
 - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.
- 6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.
- Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig
- 6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfange innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis-Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen.

- Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.
- 6.4 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt F 3.
- 6.5 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

- 7.1 Die Termine werden im Rahmenterminplan festgeschrieben und gelten für das gesamte Verbandsgebiet.
- 7.2 Der jährlich erscheinende Rahmenterminplan des BTTV ist von allen Verwaltungsorganen und deren Mitarbeitern grundsätzlich einzuhalten. Kreise können abweichende Pläne erstellen, soweit keine übergeordneten Termine entgegenstehen.

8 Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:
- 8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.8 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

8 Altersklassenbezeichnung

- 8.3.1 Schüler C: Jugend U 11
Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3.2 Schüler B: Jugend U 13
- 8.4 Schüler A: Jugend U 15
- 8.5 Jugend: Jugend U 18

9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.
- 9.2.1 Im BTTV gibt es folgende Turnierklassen:
siehe Anhang C - Turnierklasseneinteilung
Bei den Damen sind mindestens zwei Turnierklassen auszuschreiben.
Bei kreisoffenen Turnieren wird eine Anlehnung empfohlen.

9.2.2 Für die Mannschaftsmeisterschaften der BTTV-Vereine bestehen folgende Spielklassen:

Herren/Damen	Jungen/Mädchen	Schüler/innen	Verwaltung
1. Bundesliga			DTTB
2. Bundesliga			DTTB
Regionalliga Süd			Süddt. TTV
Oberliga Süd			Süddt. TTV
Badenliga			BTTV / STTV
Verbandsliga	Verbandsliga	Verbandsliga	BTTV
Verbandsklasse	Verbandsklasse	Verbandsklasse	BTTV
Bezirksliga	Bezirksliga	Bezirksliga	BTTV
Bezirksklasse	Bezirksklasse	Bezirksklasse	BTTV / Kreis
Kreisliga	Kreisliga	Kreisliga	Kreis
Kreisklasse	Kreisklasse	Kreisklasse	Kreis

9.2.2.1 Die Spielklassen im Seniorenbereich werden durch die Kreise festgelegt.

9.2.2.2 Kreisligen und Kreisklassen werden nach Buchstaben abgestuft (z. B. Kreisklasse A, Kreisklasse B).

Gleiche Spielklassen werden numerisch/geographisch unterteilt (z. B. Kreisklasse B-Nord).

Die Mannschaften eines Vereins werden der Reihe nach mit Ziffern bezeichnet.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

10.1 Einzel

10.2 Doppel

10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)

10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.

Mannschaftswettbewerbe:

10.5 für Vereinsmannschaften

10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften

10.7 für Auswahlmannschaften

10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.

10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.

10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

Individualmeisterschaften

Ranglistenturniere

11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften

Pokalmeisterschaften

11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Einladungsturniere

Offene Turniere

Freundschaftsspiele

11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.

mini-Meisterschaften,

Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia",

Schaukämpfe,

Werbeveranstaltungen,

etc.

- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Regional- und Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der viertöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

11.7 Gemischte Mannschaften im Aktivenbereich

Grundsatz: Gemischte Mannschaften sollen innerhalb des BTTV Spielmöglichkeiten im Damenbereich schaffen, sollen aber nur die Ausnahme sein. Es darf kein Spieler in Damen- und Herrenmannschaften gleichzeitig gemeldet sein.

11.7.1 Gemischte Mannschaften sind:

- Damenmannschaften, die max. einen Herren pro Spiel einsetzen dürfen und am Damenspielbetrieb teilnehmen.
- Herrenmannschaften, die bei 6er Mannschaften max. zwei Damen pro Spiel einsetzen dürfen und bei 4er Mannschaften max. eine Dame pro Spiel einsetzen dürfen und am Herrenspielbetrieb teilnehmen.

Die Meldung erfolgt zur Vorrunde und gilt für die gesamte Spielzeit.

11.7.2 Das Spielen von gemischten Mannschaften ist nur zulässig:

- im Damenbereich bis einschließlich Bezirksliga
- im Herrenbereich bis einschließlich Bezirksklasse

Es dürfen max. drei Damen pro Verein im Herrenspielbetrieb gemeldet werden

Es dürfen max. drei Herren pro Verein im Damenspielbetrieb gemeldet werden

Die Spieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke gemeldet werden (D 22)

11.7.3 In allen Fällen gilt die Meldung einer Dame in einer Herrenmannschaft bzw. die Meldung eines Herrn in einer Damenmannschaft bis zum Ende der Spielzeit.

11.7.4 Jugendfreigaben für Mädchen / Schülerinnen sind nur für Damenmannschaften und für Jungen / Schüler nur für Herrenmannschaften möglich.

11.7.5 Kreise dürfen für Ihren Bereich von 11.7.1 und 11.7.2 abweichende Regelungen treffen.

12 Bundesveranstaltungen

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die jeweiligen Durchführungsbestimmungen des DTTB und für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung gelten:

12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:

Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren

- Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
- Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
 - Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler und Jugend
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

12 Veranstaltungen des BTTV

- 12.1 Meisterschaften und Ranglistenturniere der Schüler (U 11 bis U15), Jugend (U18), Damen/Herren und der Senioren/-innen
- 12.2.1 Punktspiele der Verbandsligen bis zu den Kreisklassen
- 12.2.2 Pokalmeisterschaften der Damen, Herren, Jugend und Schüler.

13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

- Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:
- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
 - 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
 - 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
 - 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit der Leistungssportausschuss, der Jugendausschuss oder der Seniorenausschuss bzw. für den Bereich der Lizenzligen der Ligaausschuss.

13 Spielbedingungen für Veranstaltungen des BTTV

- Abweichend von WO 13 gelten für alle Veranstaltungen des BTTV folgende Vorschriften:
- 13.1 Die Mindestgröße eines Spielfeldes beträgt 5 x 10 Meter (Boxen).
 - 13.4 Der zuständige Ressortleiter Mannschaftssport kann Ausnahmen für die Verbandsspielklassen genehmigen. Der Heimverein hat dem Gast und dem Oberschiedsrichter diese Genehmigung auf Verlangen vorzulegen. Die Ausnahmen sind jährlich neu zu beantragen und den Klassenleitern mit der Mannschaftsaufstellung vorzulegen.
 - 13.5 Kreise können für ihre Spielklassen in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entscheidenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

15 Ranglisten

Der BTTV erstellt und veröffentlicht Ranglisten und Punktwertungen.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

16.1 Beachte auch WO/AB - D 37.2.

16.2 Proteste bei Turnierveranstaltungen

Proteste bei Turnierveranstaltungen sind sofort nach Bekanntwerden bei der zuständigen Stelle einzulegen. Diese kann sein:

- der Oberschiedsrichter (siehe 3.1.2 der TT-Regeln B)
- das Turnier-Schiedsgericht.

Weitere Einsprüche sind nur nach 3.3.4 der TT-Regeln B möglich.

16.3 Proteste bei Mannschaftsspielen

Proteste können sich beziehen auf

- allgemeine Spielbedingungen,
- unmittelbares Spielgeschehen.

Die Wirksamkeit eines Protestes ist nur dann gewährleistet, wenn der Protest auf dem Spielberichtsbogen eingelegt wurde.

16.4 Proteste gegen allgemeine Spielbedingungen

Proteste, die sich auf allgemeine Spielbedingungen beziehen, betreffen Vorgänge, die vor Spielbeginn feststellbar sind. Sie sind unmittelbar nach Bekanntwerden und noch vor Spielbeginn einzutragen.

16.5 Proteste mit Bezug auf das unmittelbare Spielgeschehen

Proteste, die sich auf das unmittelbare Spielgeschehen beziehen, betreffen Vorgänge, die nach Spielbeginn auftreten. Sie sind sofort nach ihrem Auftreten einzutragen.

17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 12 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

17 Siehe Strafbestimmungen des BTTV

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung

1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.
- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung für die Zukunft und die Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins rückwirkend ab Saisonbeginn. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.1 Spielberechtigung von Spielern

- 1.1.1 Als offizielle Veranstaltungen gelten alle Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele mit ausländischen Vereinen sowie sonstige Veranstaltungen, die entweder genehmigungspflichtig sind oder deren Genehmigungen vom Veranstalter freiwillig bei der zuständigen Stelle eingeholt werden.
- 1.1.2 Zur Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes sind nur Spieler des BTTV oder Angehörige anderer Mitgliedsverbände des DTTB oder Nationalverbände der ITTF berechtigt, soweit diese Veranstaltungen für den betreffenden Teilnehmerkreis zugelassen sind. Zur Spielberechtigung von Vereinen siehe WO / AB - B 1.5.
- 1.1.3 Jeder Spieler muss bei Teilnahme am Wettspielbetrieb seine Spielberechtigung mittels der aktuellen Spielberechtigungsliste seines Vereins nachweisen.
- Bestehen Zweifel an der Identität eines an einem Mannschaftsspiel teilnehmenden Spielers, so hat dieser seine Identität nachzuweisen. Dieser Nachweis muss bis spätestens eine Woche nach Beendigung des Mannschaftsspiels gegenüber dem Klassenleiter geführt werden.

1.2 Spielberechtigung von Vereinen

- 1.2.1 Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder einer Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins oder des Hauptvereins im BTTV.
- 1.2.2 Vereinen oder Abteilungen von Hauptvereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen, gegen die Bestimmungen der Wettspielordnung oder gegen die der Satzung angegliederten Ordnungen verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung abgesprochen werden. Hierzu ist der Hauptvorstand des BTTV ermächtigt. Die Entziehung muss im amtlichen Organ des BTTV bekannt gegeben werden.
- 1.2.3 Das Spielen gegen Mannschaften von Vereinen, denen die Spielberechtigung abgesprochen wurde, ist verboten. Ausnahmen genehmigt für Kreisspielklassen der Kreissportwart und für Verbandsspielklassen der Fachwart für Mannschaftssport.

1.3 Spielberechtigung von Mannschaften

- 1.3.1 Voraussetzung für die Teilnahme von Mannschaften an den Mannschaftsrundenspielen ist die Abgabe der Mannschaftsmeldung (Anzahl der Mannschaften in welchen Klassen) bis zu dem im Rahmenterminplan festgelegten Termin (10.6.).
- 1.3.2 Die Mannschaftsmeldung für die Mannschaften erfolgt elektronisch.
- 1.3.3 Die Mannschaftsmeldungen für die kreisübergreifenden Mannschaften im Jugendbereich erfolgen elektronisch inklusive namentlicher Meldung der Spieler (siehe Qualifikationsmodus).

2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf eine. Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. B 9 bleiben hiervon unberührt.

- 2 Die Erteilung der Spielberechtigung darf nur von der zuständigen Stelle des BTTV vorgenommen werden.
Die Spielberechtigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
 - 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01. Juli erteilt.
 - 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 01. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauf folgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauf folgenden 01. Januar erteilt.
 - 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
 - 4.1.4 Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden. Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der

- Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 30. November (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat durch Übergabe-Einschreiben unter Beifügung aller Unterlagen an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
- Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
- Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den Bundes-, Regional-, und Oberligen unter Beachtung von B 3.2).
- Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens..
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.9 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/ Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
- Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn entweder der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird. Sie ist zu versagen bzw. zu entziehen, wenn die in B 5.2.4 geforderte Bestätigung der vorliegenden Unterschriften nicht erbracht werden kann.

- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel / Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war ,.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist. Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß B 9.3 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 und B 5 nötig, wenn sie vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands) beantragt wird. Ein Antrag auf Spielberechtigung nach Ablauf von einem Jahr seit der Löschung kommt einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

- 7 Ein Nichtmelden in der Gesamtmannschaftsaufstellung eines Vereins entspricht einem Ruhen der Spielberechtigung. Damit kann ein Spieler, welcher an zwei aufeinander folgenden Halbbrunden nicht auf der Mannschaftsaufstellung seines Vereins stand, danach eine Erstspielberechtigung für einen anderen Verein beantragen.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt. Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine und innerhalb der Bundesligen die betroffenen Vereine, zu 2. und 3. der die Spielberechtigung beantragende Verein, zu 1. bis 3. darüber hinaus die betroffenen Mitgliedsverbände.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen - ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,

b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und

c) keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzungen b) und c) weiter bestehen.

9.3 Eine Spielberechtigung für einen Ausländer darf nur erteilt werden, wenn er sich legal in Deutschland aufhält.

Bei Ausländern, die eine Spielberechtigung in Deutschland beantragen und nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsordnung sind, ist ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz sowie die Bestätigung des jeweiligen Spielers und des Antrag stellenden Vereins, dass der Spieler von Seiten des Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis - Sportler erhält, nachzuweisen. Für die Bestätigung muss das Formular des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes verwendet werden.

Von der Vorlage des Aufenthaltstitels und der Bestätigung sind die Staatsangehörigen der EU-Vollmitgliedsstaaten befreit; dies gilt hinsichtlich der Bestätigung aber nicht für die Staatsangehörigen der EU-Vollmitgliedsstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Die Spielberechtigung erlischt mit dem Ablauf der Aufenthaltsgenehmigung, sofern der Aufenthalt genehmigungspflichtig ist.

Die Umsetzung dieser Bestimmung hinsichtlich der in B 9.2.1 WO genannten Ausländer obliegt den Mitgliedsverbänden.

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben, oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist, oder
- c) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU besitzen.

9.3.1 In den Spielklassen des BTTV sind Ausländer von der Kreisklasse bis zur Bezirksklasse in unbeschränkter Zahl zugelassen. Dies gilt ebenso für alle Jugendspielklassen.

9.3.2 Von der Bezirksliga bis zur Verbandsliga und im Verbandspokal der Damen und Herren gelten die Regelungen des DTTB sinngemäß (WO B 9.3 DTTB).

10 Startgenehmigung

10.1 Genehmigungspflichtig sind

- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 12 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
- im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen

- 1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

1.1.1 Anträge

Anträge auf Genehmigung von Turnierterminen sind bei der Geschäftsstelle des BTTV einzureichen.

1.1.2 Genehmigung

Die beantragten Turniertermine - auch die kreisoffenen Turniere (bis vier Kreise) - werden nach Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle und den Kreisvorsitzenden mit Veröffentlichung des Turnierplans genehmigt.

1.1.3 Ausschreibungsfrist

Nach der Terminabstimmung hat der Turnierausrichter den Antrag auf Genehmigung der Turnierausschreibung bei der genehmigenden Stelle spätestens acht Wochen vor dem Turniertermin zur Genehmigung einzureichen.
Es gilt die Gebührenordnung des BTTV.

1.3 Austragungssysteme

Folgende Austragungssysteme sind zulässig:

- 1.3.1 Einfaches K.O.-System. Der Verlierer eines Spiels scheidet aus. Es können die Plätze 1 - 4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste zu wählen. Nicht voll belegte Turnierlisten sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den "Gesetzten" Freilose zuzuteilen.
- 1.3.2 Doppeltes K.O.-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel (einschließlich) anzuwenden. Bei zweimaligem Aufeinandertreffen zweier Spieler / Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen (dies wird jedoch durch sogenanntes "Kreuzen" der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert). Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1 - 8 ausgespielt werden. Turnierliste und Freilose wie unter 1.3.1.
- 1.3.3 Punktsystem "Jeder gegen Jeden": Über die Platzierung entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Unter Spieldifferenzgleichen entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz).
- 1.3.4 Kombiniertes Gruppen- und K.O.-System: Punktsystem "Jeder gegen Jeden" in mehreren Gruppen mit anschließenden Runden im einfachen K.O.-System mit den nach Ausschreibung hierfür qualifizierten Spielern.
- 1.3.5 Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch die zuständigen Ausschüsse des BTTV genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema von ihm beizugeben ist.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

- 2 Der Oberschiedsrichter überwacht bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform auch die Ausführungsbestimmungen des BTTV, sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

- 3 Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fragen auch in Bezug auf die Ausführungsbestimmungen des BTTV, sowie dessen Durchführungsbestimmungen.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen der Leistungssport-, der Jugend- oder der Seniorenausschuss des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

- 4.1 Für alle Einzelmeisterschaften des BTTV legen die zuständigen Fachausschüsse die Setzungslisten fest.
Bei Kreismeisterschaften ist die aktuelle Punktwertung des BTTV für die Setzungsplätze heranzuziehen.
- 4.2 Die Ranglisten werden für die Damen- und Herrenklassen zwei Mal jährlich aufgestellt. Sie sind jeweils bis zur Veröffentlichung der neuen Ranglisten gültig.
- 4.3 Jugendranglistenspieler und Ranglistenspieler anderer Tischtennisverbände sind entsprechend einzureihen. Freie Setzplätze sind im Einvernehmen von Turnierleitung und Oberschiedsrichter aufzufüllen.
- 4.4 Modalitäten der Setzungslisten
Bei Meisterschaften und Turnieren sind die Spieler nach der gültigen Setzungsliste zu setzen. Und zwar mindestens ein Achtel höchstens ein Viertel der Rasterzahlen der verwendeten Turnierlisten, aber nicht weniger als zwei.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 abweichende Regelungen beschließen.
- 5.2 Auch bei der Auslosung der in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass Spieler / Paare desselben Vereins / Kreises oder der Region so spät wie möglich aufeinander treffen.

6 Ausschreibung

- 6.1 Für die unter WO C 1 genannten Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
- 6.1.1 Veranstalter, Ausrichter, Durchführer;
 - 6.1.2 Turnierbezeichnung;
 - 6.1.3 Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen;
 - 6.1.4 Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
 - 6.1.5 Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für ...);
 - 6.1.6 Startberechtigung;
 - 6.1.7 Austragungssystem;
 - 6.1.8 Zahl der Gewinnsätze;
 - 6.1.9 Materialien;
 - 6.1.10 Zahl der Tische;
 - 6.1.11 Oberschiedsrichter;
 - 6.1.12 Schiedsgericht;
 - 6.1.13 Turnierleitung;
 - 6.1.14 Hinweis auf die Internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB;
 - 6.1.15 Anschrift und Meldeschluss; Nachmeldungen
 - 6.1.16 Startgeld;
 - 6.1.17 Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
 - 6.1.18 Bedingung für Wanderpreise;
 - 6.1.19 Quartierfrage;
 - 6.1.20 Erste Hilfe;
 - 6.1.21 genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.
- 6.2 Von der genehmigten Turnierausschreibung erhalten von der Geschäftsstelle Ausfertigungen:
- der Veranstalter
 - der Kreisvorsitzende
 - der zuständige Schiedsrichterobmann
- 6.3 Der Veranstalter darf die Turnierausschreibung erst nach Genehmigung versenden.

7 Startgeld

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

7.1 Mannschafts- und Einzelturniere

Die Höhe der Startgelder liegt im Ermessen des Veranstalters.

7.2 Einzelmeisterschaften und Ranglisten des BTTV

Hier legt der Hauptvorstand des BTTV die Startgelder fest.

7.3 Einzelmeisterschaften und Ranglisten der Kreis

Hier legt der Kreisvorstand die Höhe der Startgelder fest.

8 Turnierbestimmungen

- 8.1 Bei Turnieren sind Spieler nach Vorlage einer Kopie der genehmigten Mannschaftsaufstellung in der entsprechenden oder einer höheren Leistungsklasse spielberechtigt. Ersatzspieler gehören zu der Mannschaft, für die sie gemeldet sind.
- Spieler, die keiner Leistungsklasse zugeordnet sind, müssen ihre Einstufung vor einem Einsatz gemäß AB BTTV C 8.2 vornehmen lassen.
- Ein Doppel, das sich aus Spielern verschiedener Leistungsklassen zusammensetzt, kann nur in der Leistungsklasse des höher eingestuften Spielers starten.
- Setzt sich bei Jugendlichen/Schülern ein Doppel aus Spielern verschiedener Jahrgangsklassen zusammen, so darf nur in der Klasse des älteren Spielers gestartet werden.
- Setzt sich bei Senioren ein Doppel aus Spielern verschiedener Altersklassen zusammen, so darf nur in der Klasse des jüngeren Spielers gestartet werden.
- Spieler, die zum 1. Juli bzw. zum 1. Januar den Verein gewechselt und vom neuen Verein noch keine Kopie der genehmigten Mannschaftsaufstellung erhalten haben, weisen ihre Turnierklassenzugehörigkeit durch eine Kopie des Vordruckes "Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung" nach. Dies ist auch zwingend für Spieler vorgeschrieben, die von einem anderen Mitgliedsverband des DTTB zu einem Verein des BTTV wechseln.
- Hat der Oberschiedsrichter Zweifel an der Identität eines Spielers, so ist er berechtigt, die Vorlage eines Ausweispapiers oder die Aussage eines Zeugen zu verlangen. Die Spielberechtigung jedes Spielers ist vor dem Start zu prüfen. Bei Nichtvorlage einer genehmigten Mannschaftsaufstellung kann der OSR die Spielberechtigung für die höchste Spielklasse anordnen.
- 8.2 Spieler, die auf Grund ihrer Spielstärke eindeutig einer höheren Leistungsklasse zuzurechnen sind oder keiner Leistungsklasse angehören, müssen durch Verfügung der zuständigen Stelle in die ihrer Spielstärke entsprechenden Leistungsklasse eingestuft werden. Die Einstufung wird auf dem elektronischen Mannschaftsaufstellungsformular entsprechend vermerkt. Zuständig für diese Einstufung sind:
- für die Kreisspielklassen der Kreissportwart
 - für die Verbandsspielklassen der Fachwart Mannschaftssport.
- 8.3 Ranglistenspieler des BTTV (Punktewertung) sind in der jeweils höchstausgeschriebenen Klasse einzustufen.
- 8.4 Kreisoffene Turniere, die von diesen Vorgaben abweichen, müssen vom zuständigen Sportausschuss genehmigt werden.
- 8.5 Bei Kreismeisterschaften ist eine A-Klasse auszuschreiben.
- 8.6 Ist ein Spieler innerhalb der Zeit, die in der Turnierausschreibung festgesetzt ist, noch nicht spielbereit am Tisch, so wird er aus der betreffenden Konkurrenz gestrichen.
- Wenn bei einem Turnier nicht nach Zeitplan oder "stillem Aufruf" gespielt wird, kann ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf noch nicht am Tisch erscheint, gestrichen werden. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.
- Wird festgestellt, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wird er von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen.
- 8.7 Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.
- 8.8 Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers nach den Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt und so angebracht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von D 2 bis D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.
 - 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
 - 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
 - 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
 - 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
 - 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
 - 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Punkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Punkt.
 - 2.8 Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.
- 2.1 Die in der Terminliste zuerst aufgeführte Mannschaft ist Mannschaft A. Bei Pokalspielen gilt WO - D 8 und D 9.
 - 2.2 Wird in einem Mannschaftswettkampf die verbindliche Spielreihenfolge nicht eingehalten, so werden die laufenden Spiele zu Ende gespielt. Die Spiele werden gemäß ihrem Ausgang gewertet, soweit sie für das Gesamtergebnis in die Wertung kommen.
Anschließend werden die Spiele in der richtigen Spielreihenfolge nachgeholt. Die Wertung eines vorgezogenen Spiels ist aber solange auszusetzen, bis das in der Reihenfolge vorangegangene Spiel beendet ist.
 - 2.9 Auf Verbandsebene wird im Jugendbereich mit Vierer-Mannschaften, im Seniorenbereich mit Zweier-, Dreier- oder Vierer-Mannschaften gespielt. Die Kreise sowie der Jugendbeirat können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
In den Spielklassen des BTTV wird bei Sechser-Mannschaften nach dem Paarkreuz-System (WO - D 6), bei Vierer-Mannschaften nach dem Werner-Scheffler-System (WO AB D 7) gespielt.
Die Spiele werden an zwei Tischen ausgetragen. Die Spiele können aber auch an drei Tischen ausgetragen werden. Bei Dreier- bzw. Zweier-Mannschaften können alle Spiele auch auf einem Tisch ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Heimverein vor Spielbeginn.
 - 2.10 Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen in der untersten Kreisspielklasse und bei inoffiziellen Wettkämpfen wird dem Kreis überlassen.
 - 2.11 Über Ausnahmeregelungen im Jugend- und Schülerbereich entscheidet der Jugendbeirat.

3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler werden (außer im modifizierten Swaythling-Cup-System, im WM-System und im Corbillon-Cup-System) nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
- 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

- 3.1 Ein Spieler hat im Sinne von WO - D 3.1 auch dann an einem Mannschaftskampf mitgewirkt, wenn er zwar so verspätet eintrifft, dass er sein erstes Spiel nicht mehr bestreiten kann, aber noch so rechtzeitig vor dem Ende des Mannschaftsspiels anwesend und spielbereit ist, dass er sein letztes Einzel bestreiten könnte, falls es noch zum Aufruf gelangen sollte.

4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.
- 4.6

- 4.4 Tritt **eine** Vierer-Mannschaft nur mit drei Spielern an, oder können wegen verspätetem Eintreffen von Spielern nicht beide Doppel gebildet werden, so kann das zu bildende Doppel auf Platz 1 oder Platz 2 eingesetzt werden

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

- 5 Für Wettbewerbe des BTTV kann der Sportausschuss weitere Spielsysteme beschließen, die dann auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt sind.
Für inoffizielle Wettbewerbe, im Jugend- und Schülerbereich, im Seniorenbereich sowie für die unterste Spielklasse bei den Damen und Herren kann der Kreis Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen trifft der Kreistag. Im Schüler- und Jugendbereich ist zuvor die Zustimmung des Jugendbeirat einzuholen.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	-	DB2	9.	A6	-	B5
2.	DA2	-	DB1	10.	A1	-	B1
3.	DA3	-	DB3	11.	A2	-	B2
4.	A1	-	B2	12.	A3	-	B3
5.	A2	-	B1	13.	A4	-	B4
6.	A3	-	B4	14.	A5	-	B5
7.	A4	-	B3	15.	A6	-	B6
8.	A5	-	B6	16.	DA1	-	DB1

7 Vierer-Mannschaften

Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	-	DB1	6.	A4	-	B3
2.	DA2	-	DB2	7.	A1	-	B1
3.	A1	-	B2	8.	A2	-	B2
4.	A2	-	B1	9.	A3	-	B3
5.	A3	-	B4	10.	A4	-	B4

7 Weitere Spielsysteme im BTTV

Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	-	DB2	7.	A1	-	B1
2.	DA2	-	DB1	8.	A2	-	B2
3.	A1	-	B2	9.	A3	-	B3
4.	A2	-	B1	10.	A4	-	B4
5.	A3	-	B4	11.	DA2	-	DB2
6.	A4	-	B3	12.	DA1	-	DB1

Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	-	DB1	8.	A2	-	B2
2.	DA2	-	DB2	9.	A3	-	B3
3.	A1	-	B2	10.	A4	-	B4
4.	A2	-	B1	11.	A3	-	B1
5.	A3	-	B4	12.	A1	-	B3
6.	A4	-	B3	13.	A2	-	B4
7.	A1	-	B1	14.	A4	-	B2

8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1	-	B2	5.	A1	-	B1
2.	A2	-	B1	6.	A3	-	B2
3.	A3	-	B3	7.	A2	-	B3
4.	DA	-	DB				

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 WM-System

1.	A	-	X
2.	B	-	Y
3.	C	-	Z
4.	A	-	Y
5.	B	-	X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 Für beide Spielsysteme gilt:
 Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.
 In Pokalspielen, bei denen diese beiden Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8 Weiteres Spielsystem im BTTV

Swaythling-Cup-System

1.	A	-	X	6.	C	-	Y
2.	B	-	Y	7.	B	-	Z
3.	C	-	Z	8.	C	-	X
4.	B	-	X	9.	A	-	Y
5.	A	-	Z				

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Im Übrigen gilt D 8.3 entsprechend.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1.	A1	-	B1
2.	A2	-	B2
3.	DA	-	DB
4.	A1	-	B2
5.	A2	-	B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 Die Spiele der 1. Bundesliga (Damen und Herren) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.

10.2 In allen übrigen Spielklassen der Damen wird ebenfalls mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

10.4 Die Kreise sind berechtigt in der jeweils untersten Spielklasse abweichende Regelungen zu treffen.

11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

- 11.2 siehe Anhang G „Ausführungsbestimmungen zu Bildung von Spielgemeinschaften“ vom BaTTV in der aktuellen Fassung.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

Weitere Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe des BTTV

14 Zusammensetzung der Spielklassen auf Verbandsebene

Innerhalb der Verbandsspielklassen erfolgt die Spielklasseneinteilung durch die direkte regionale Zuordnung. Ausnahmen sind nicht möglich.

14.1 Folgende pyramidale Struktur ist angestrebt:

- 1 Verbandsliga
- 2 Verbandsklassen
- 4 Bezirksligen
- 8 Bezirksklassen
- 16 Kreisligen mit untergeordneten Kreisklassen A, B, C

15 Spielklasseneinteilung

Die Einteilung in Klassen sowie den Auf- und Abstieg regeln der Verband für die Spielklassen ab Bezirksliga (inkl. Kreisübergreifende Bezirksklassen) aufwärts bzw. die Kreise für die Mannschaften auf Kreisebene.

15.1 Für die Gruppeneinteilung der Spielklassen auf Verbandsebene ist der Sportausschuss, für die Spielklasseneinteilung auf Kreisebene der Sportausschuss des Kreises, sowie der zuständige Jugendbeirat im Jugendbereich zuständig.

Der zuständige Fachwart Mannschaftssport auf Verbandsebene sowie jeweils die Kreis-sportwarte bzw. die Kreisjugendwarte haben das Vorschlagsrecht.

15.2 Eine Mannschaft, die erstmals an den Mannschaftsrunden teilnimmt, wird in die unterste Spielklasse eingestuft. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss.

15.3 In allen Spielklassen des BTTV sind mehrere Mannschaften eines Vereins spielberechtigt.

15.4 Bilden Tischtennisvereine bzw. -abteilungen einen neuen Verein oder schließen sie sich einem anderen Verein ohne Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der in allen zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellungen genannten Spielern an, so verbleiben die übertretenden Mannschaften in ihren Spielklassen.

Ein Verbleiben in den betreffenden Spielklassen ist jedoch nicht möglich, wenn der alte Verein die fraglichen Spielklassen besetzt.

Ein Wechsel ist nur nach Beendigung einer Spielzeit und nur vor der Einteilung der Spielklassen der neuen Spielzeit möglich.

16 Spielklassenleiter

Die Spielklassenleiter für alle Spielklassen der Damen und Herren auf Verbandsebene werden auf Vorschlag des Fachwartes Mannschaftssport vom Sportausschuss des Verbandes bestätigt. Für alle anderen Spielklassen gelten die Regelungen der Kreise. Für die Jugendspielklassen gilt Entsprechendes.

17 Meisterschaft, Auf- und Abstieg

17.1 Zur Ermittlung von Klassen- und Gruppensiegern, von auf- und absteigenden Mannschaften entscheiden die Ergebnisse aller ausgetragenen Spiele. Hierzu zählen auch kampflos oder durch Entscheidungen von Rechtsinstanzen gewertete Spiele. WO/AB - D 39 ist zu beachten.

Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen.

Sind Spiel- und Satz-differenz ausgeglichen, entscheidet der direkte Vergleich (Punkte, Spiele und Sätze aus der Addition der Vor- und Rückrundenspiele) zwischen den betroffenen Mannschaften.

Sind auch diese ausgeglichen, ist ein Entscheidungsspiel an einem neutralen Austragungsort anzusetzen. Siehe auch WO/AB - D 20.

- 17.2 Auf- und Abstieg sind vor Beginn der Spielzeit durch den Sportausschuss des Verbandes bzw. den Sportausschuss des Kreises bindend zu regeln. Mannschaften, die bis zum Meldetermin (10.6.) für die nächste Spielrunde für die ihr zustehende Spielklasse nicht wieder gemeldet werden, beeinflussen die Auf- und Abstiegsregelung nicht. Sie werden bei Unterschreiten der Sollstärke nach D 19.3 ersetzt.
- Diese Mannschaften können auf Antrag in einer unteren Spielklasse nur **zusätzlich** eingereiht werden. Über die Einreihung entscheidet der zuständige Sportausschuss.
- Mannschaften, die nach dem Meldetermin zurückgezogen werden, gelten als Absteiger und bleiben bei der Regelung über die Sollstärke unberücksichtigt.
- 17.3 Die Meister steigen grundsätzlich auf. Die Zahl der Absteiger ist vor Rundenbeginn durch den zuständigen Sportausschuss festzulegen; bei Sollstärke der Spielklasse sind es die beiden letztplatzierten Mannschaften.
- 17.4 Verzichtet ein Meister auf den ihm zustehenden Aufstieg, so wird er - bei direkter regionaler Zuordnung - nacheinander durch eine der beiden in der Tabelle nächstplatzierten Mannschaften ersetzt. Dies gilt nicht bei einem Verzicht auf die Teilnahme an Entscheidungsspielen.
- 18 Streichung, Abstieg, Zurückziehung**
- Streichung oder Zurückziehung einer Mannschaft während der Spielrunde zieht den Abstieg zumindest in die nächsttiefere Klasse oder in die Spielklasse der nächsttieferen Mannschaft nach sich. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele werden für ungültig erklärt.
- 18.1 Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen.
- Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.
- 18.2 Eine Mannschaft wird ersatzlos gestrichen, wenn sie nach der Meldung zur neuen Spielrunde bis zum Termin für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung zurückgezogen wird.
- Falls eine andere als die unterste Mannschaft eines Vereins gestrichen wird, sind automatisch alle weiterspielenden Mannschaften umzubenennen.
- 18.3 Wird eine Mannschaft bis zum Meldetermin für die nächste Spielrunde (10.6 d. J.) nicht wieder gemeldet scheidet sie aus der betreffenden Spielklasse aus. Wird dadurch die Sollstärke unterschritten, wird die Mannschaft nach D 19.3 ersetzt.
- 19 Sollstärke von Spielklassen**
- 19.1 Die Sollstärke der genannten Spielklassen beträgt jeweils 10 Mannschaften. Ist aus terminlichen Gründen die Ansetzung von Entscheidungsspielen nicht mehr möglich, so beschließt der Sportausschuss über eine Abweichung von diesen Sollstärken.
- In den genannten Spielklassen steigen bei Sollstärke die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.
- 19.2 Steigt in einer Spielklasse die Mannschaftszahl über die Sollstärke, dann steigt am Ende der anschließenden Spielrunden so lange eine Mannschaft mehr ab, bis die Sollstärke wieder erreicht ist. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Sportausschuss.
- 19.3 Werden zur Auffüllung einer Spielklasse auf den Sollstand über den normalen Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge herangezogen:
- bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielklasse,
 - Sieger eines Entscheidungsturniers (bei mehr als zwei untergeordneten Spielklassen) oder die beiden Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel (bei nur zwei untergeordneten Spielklassen),
 - zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
 - verzichtet einer der möglichen zusätzlichen Aufstiegsanwärter, so wird er nicht durch die nächstplatzierte Mannschaft ersetzt.
- Eine Auffüllung der Spielklassen nach der Klasseneinteilung ist nicht mehr möglich.

20 Entscheidungsspiele, Aufstiegsturniere

Bei Entscheidungsspielen und Aufstiegsturnieren entscheidet die größere Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Spielen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen, notfalls die Differenz zwischen den gewonnenen und verlorenen Bällen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

21 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

Erfolgt keine Benennung, ist die im Aufstellungsformular als Mannschaftsführer ausgewiesene Person zur Vertretung der Mannschaft berechtigt.

Ist die als Mannschaftsführer ausgewiesene Person nicht anwesend, so gilt derjenige als Mannschaftsführer, der den Spielbericht unterschrieben hat.

In einem Mannschaftswettbewerb kann nur der Mannschaftsführer Protest erheben.

22 Teilnahme am Mannschaftssport

Voraussetzung zur Teilnahme an den Mannschaftsrundenspielen ist die genehmigte Mannschaftsaufstellung. Diese ist vor Beginn der Vor- und Rückrunde zu den gesetzten Terminen bei den zuständigen Stellen zur Genehmigung einzureichen bzw. elektronisch abzugeben.

Hierbei ist der verantwortliche Vereinsvertreter mit zustellungsfähiger Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu nennen.

Auf Verlangen des zuständigen Sportwartes sind die Vereine verpflichtet, alle Meldungen des Mannschaftsspielbetriebes in elektronischer Form vorzunehmen.

23 Mannschaftsaufstellung

Die Aufstellung der Mannschaften hat entsprechend der Spielstärkenreihenfolge jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde so zu erfolgen, dass eine Rangfolge vom ersten Spieler der ersten Mannschaft bis zum letzten Spieler der untersten Mannschaft entsteht.

Sämtliche Mannschaften eines Vereins sind auf dem elektronischen Aufstellungsformular aufzuführen, und zwar getrennt nach Herren, Damen, Senioren, Seniorinnen, Jugend mit Schülern.

23.1 Neuzugänge

Bei Neuzugängen müssen der alte Verein und die zuletzt erspielten Ergebnisse formlos gemeldet werden.

23.2 Grundlage für die Mannschaftsumstellung

siehe Anhang B

Mannschaftsaufstellungen, die nicht der WO/AB – D 24 und dem Anhang B entsprechen, sind von der zuständigen Stelle umzustellen.

23.3 Sperrvermerk

23.3.1 Eindeutig spielstärkere Spieler können in einer unteren Mannschaft genehmigt werden. Sie sind vom Verein in der Mannschaftsaufstellung mit dem Sperrvermerk „SPV“ eindeutig zu kennzeichnen und dürfen auch nicht ersatzweise in oberen Mannschaften mitwirken.

23.3.2 Ein Sperrvermerk für die Rückrunde kann für Neuzugänge, die in der Vorrunde für einen anderen Verein spielberechtigt waren, erteilt werden.

Zusätzlich kann ein Sperrvermerk vom Verein zur Rückrunde vorgenommen werden, wenn der betreffende Spieler an nicht mehr als zwei Pflichtspielen als Ersatzspieler im Einzel in der Vorrunde teilgenommen hat. Der Sperrvermerk kann nur für die Mannschaft vorgenommen werden, in der der Spieler auch in der Vorrunde gemeldet war.

23.3.3 In allen Fällen gilt der Sperrvermerk bis zum Ende der Spielzeit.

23.4 Mannschaftsaufstellung für Rückrunde

Für die Rückrunde **können neue** Mannschaftsaufstellungen notwendig werden.

Diese Aufstellungen haben folgendes zu berücksichtigen:

- Umstellungen vom Verein gem. WO/AB - D 23.2 oder 24.3.
- Neuzugänge,
- Ausscheiden eines Spielers durch Vereinswechsel, -austritt, -ausschluss oder durch Rückgabe seiner Spielberechtigung aus einer Mannschaft.
- gewünschter Einsatz von Spielern, die für den Verein spielberechtigt sind, jedoch in der Vorrunde nicht in einer Mannschaft gemeldet waren,
- Änderungen aus Gründen der Spielstärke auf Verlangen des Spielklassenleiters oder der genehmigenden Stelle.
- wenn WO/AB-D 24.3 angewendet werden muss.

Umstellungen in andere Mannschaften können vorgenommen werden, wenn mindestens 6 Spieler mit Stammspieler-Status in einer Mannschaft verbleiben.

23.5 Bekanntgabe - Aufstellungen, Terminlisten, Anschriften

Der im Rahmenterminplan (BTTV bzw. Kreis) ausgewiesenen Termin für die Bekanntgabe der Terminliste für die Vor- bzw. Rückrunde ist ebenfalls der Termin für die Bekanntgabe einer genehmigten Mannschaftsaufstellung, einer Zusammenstellung aller in der Spielklasse genehmigten Mannschaftsaufstellungen sowie der Anschriften der Mannschaftsführer, der Spiellokale und der Terminlisten.

23.6 Terminplanung

Mannschaften eines Vereins, die in derselben Klasse bzw. Gruppe spielen, müssen jeweils in der Vor- und Rückrunde möglichst früh aufeinander treffen.

23.7 Proteste bezüglich der Spielstärkenreihenfolge

23.7.1 Proteste für Damen- und Herrenbereich

Proteste gegen die genehmigten Mannschaftsaufstellungen sind möglich innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach der Bekanntgabe der Aufstellungen und sind an folgende Stellen zu richten:

- für alle Spielklassen unterhalb der Bezirksliga an den Regionssportbeauftragten
- für die Bezirksligen an den Fachwart für Mannschaftssport
- für alle Spielklassen oberhalb der Bezirksligen an den Vizepräsidenten für Sport

Gegen deren Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel. Dies gilt auch für Entscheidungen während der Spielrunde, sofern ein Protest vor Beginn der Vor- bzw. Rückrunde nicht möglich war.

23.7.2 Proteste für den Jugendbereich

Proteste gegen die genehmigten Mannschaftsaufstellungen sind möglich innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach der Bekanntgabe der Aufstellungen und sind an folgende Stellen zu richten:

- für alle Spielklassen auf Kreisebene der Fachwart Mannschaftssport Jugend
- für alle Spielklassen oberhalb der Kreisebene der Jugendwart

Gegen deren Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel. Dies gilt auch für Entscheidungen während der Spielrunde, sofern ein Protest vor Beginn der Vor- bzw. Rückrunde nicht möglich war.

24 Stammspieler

24.1 Als Stammspieler zählen:

- Spieler, die in der vorangegangenen Halbrunde an mindestens drei Mannschaftskämpfen als Einzelspieler teilgenommen haben. Kampflös gewonnene Mannschaftskämpfe zählen nicht zu den notwendigen drei Einsätzen.

Ausnahmegenehmigungen für schwangere Spielerinnen können die für die Genehmigung der Mannschaftsaufstellung zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Vereines erteilen.

- Spieler, die zur betreffenden Halbrunde mit Erstspielberechtigung gemeldet werden
- Spieler, die zur betreffenden Halbrunde den Verein gewechselt haben.
- Spieler, die in der letzten Halbrunde, in der sie für den Verein gemeldet waren, an mindestens drei Mannschaftskämpfen als Einzelspieler teilgenommen haben.

24.2 Kein Spieler darf gleichzeitig in mehreren Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden. Seniorenspieler, die in Damen oder Herrenmannschaften als Stammspieler gemeldet sind, können zusätzlich als Stammspieler in einer Seniorenmannschaft gemeldet werden. Der Einsatz Jugendlicher als Stammspieler in Erwachsenenmannschaften ist in Anhang D geregelt.

24.3 Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen. Dies gilt nicht für die unterste Mannschaft des Vereins.

25 Ersatzspieler

25.1 Ersatzspieler werden aus den unteren Mannschaften entnommen, aber niemals aus höheren. Innerhalb einer Mannschaft muss die Spielstärkenreihenfolge laut Gesamtmannschaftsaufstellung eingehalten werden. Spieler mit Sperrvermerk haben während der gesamten Spielzeit keine Berechtigung, in einer höheren Mannschaft als Ersatzspieler eingesetzt zu werden.

Jeder Spieler darf beliebig oft in höheren Mannschaften eingesetzt werden.

Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, so darf Ersatz auch aus den Mannschaften entnommen werden, die in dieser Spielklasse spielen.

25.2 Ein in einem Meisterschaftskampf mitwirkender Spieler kann in einem weiteren Meisterschaftskampf nur dann mitwirken, wenn sein erster Meisterschaftskampf beendet ist (siehe WO - D 2.6) und die Begrüßung des nachfolgenden Meisterschaftskampfs noch nicht erfolgt ist.

25.3 Aufstellung und Ersatzstellung von Schülern in Jugendmannschaften

25.3.1 Schüler/innen können in Jugend- oder Schülermannschaften gemeldet werden. Die Wahlmöglichkeit besteht für die Vor- und Rückrunde.

25.3.2 An Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen und Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Schüler können auch die Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden, die im Punktspielbetrieb in Mädchen- bzw. Jungenmannschaften spielten.

Bei einer Meisterschaft darf aber nicht in mehreren Mannschaften mitgewirkt werden. Gemischte Mannschaften sind nicht spielberechtigt.

25.4 Ersatzstellung Jugendliche/Schüler in Damen- und Herrenmannschaften

25.4.1 Alle Jugendlichen und Schüler, die die persönlichen Freigabevoraussetzungen (siehe Anhang E) erfüllen, können als den Erwachsenen gleichgestellte Spieler unter folgenden Bedingungen in Damen- bzw. Herrenmannschaften eingesetzt werden:

- der Einsatz ist maximal viermal je Vor- und Rückrunde möglich,
- sie sind in der jeweiligen Mannschaftsaufstellung entsprechend ihrer Spielstärke zusätzlich aufzustellen und mit "JES" zu kennzeichnen,
- pro Mannschaft können jedoch nur maximal zwei Jugendliche / Schüler gemeldet werden.
- Mädchen dürfen nur im Damenspielbetrieb und Jungen nur im Herrenspielbetrieb eingesetzt werden.

25.4.2 Der Einsatz ist nur in einer einzigen Mannschaft pro Halbrunde möglich und zwar in der Mannschaft, für die sie gemeldet wurden.

25.4.3 Eine Teilnahme an Pokalspielen der Damen und Herren ist nicht möglich.

26 Nachmelden und Ausscheiden von Spielern

26.1 Neu für den Verein spielberechtigt werdende Spieler müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Diese Einstufung ist durch die zuständige Stelle zu genehmigen. Während der Halbrunde können neu gemeldete Spieler nur zusätzlich in eine Mannschaft aufgenommen werden. Die über die Sollstärke hinaus gemeldeten Spieler können erst zur nächsten Halbrunde in die nächsttiefere Mannschaft eingereiht werden.

26.2 Scheidet ein Spieler aus einer Mannschaft aus oder müssen Neuzugänge eingereiht werden, so sind die Mannschaftsaufstellungen unverzüglich zu ändern und genehmigen zu lassen.

26.3 Nachmeldungen von Spielern mit einer für den betreffenden Verein gültigen Spielberechtigung sind auch während einer Halbrunde möglich. Der Spieler kann jedoch nur als zusätzlicher Spieler, seiner Spielstärke entsprechend in einer Mannschaft gemeldet werden. Sperrvermerke gemäß D 22.5 sind nicht zulässig. Die geänderte Mannschaftsaufstellung muss beim ersten Einsatz genehmigt vorliegen.

27 Mannschaftsaufstellungen bei Entscheidungsspielen

Entscheidungs-, Auf- und Abstiegsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Neuzugänge der Vereine können nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Spiele in der Rückrunde spielberechtigt waren.

28 Einstufung bei Zurückziehung oder Streichung

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen werden, können während der laufenden Spielzeit nur in höher eingestuften Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, dürfen in der laufenden Saison in keiner anderen Mannschaft mehr eingereiht werden.

29 Begrüßung

Beide Mannschaften stellen sich vor dem Spiel zur Begrüßung auf.

30 Pflichten des Heimvereins

30.1 Der Heimverein ist für die Spielvorbereitung, die Spielbedingungen und die Spielleitung verantwortlich.

30.2 Dem Gast ist mindestens 30 Minuten vor dem Spiel Zugang zum Spiellokal sowie eine angemessene Einspielzeit zu gewähren. Der Heimverein stellt während der Einspielzeit und dem Mannschaftsspiel durchgehend typengleiche Tische, Netze und Dreisternbälle zur Verfügung.

30.3 Alle Tische und Netze müssen die in den Tischtennisregeln A (siehe DTTB-Handbuch) genannten Kriterien erfüllen.

30.4 Die Spielfelder eines Mannschaftsspiels sind voneinander abzutrennen. Der Spielverlauf ist mittels Spielstandsanzeige und Zählgeräten anzuzeigen.

30.5 Proteste wegen Verstoßes gegen die Vorschriften WO/AB – A 13.1 und D 30.1 bis 30.4 sind vor dem Spielbeginn auf dem Spielberichtsformular zu vermerken und vom Gastverein zu unterzeichnen. Spätere Proteste bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels aufgetreten sind.

30.6 Nach Eintragung der Einzelaufstellungen und Aufruf des ersten Einzels müssen die weiteren möglichen Spiele unter Beachtung von WO - D 2.2, WO D 2.4 und WO/AB - D 34.3 ohne Unterbrechung aufgerufen werden.

31 Spielberechtigung

Die Spielberechtigungsnachweise und die genehmigte Mannschaftsaufstellung sind grundsätzlich vor Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter bzw. durch die Mannschaftsführer zu überprüfen. Bei fehlender Spielberechtigung oder fehlender Mannschaftsaufstellung ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen.

32 Spieltage

Spieltage sind Samstage und Sonntage. Diese Spieltage sind im Jahresterminplan des Verbandes und ggf. der Kreise aufgeführt.

Spiele beginnen samstags zwischen 14.00 und 20.00 Uhr, sonntags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr. Im Jugendbereich samstags zwischen 10.00 und 16.00 Uhr, sonntags zwischen 10.00 und 14.00 Uhr.

Im Einvernehmen der beteiligten Mannschaften können auch Spiele an den übrigen Wochentagen durchgeführt werden. Das Einverständnis muss mit dem Einreichen der Terminwünsche gegeben werden. Wochentagsspiele beginnen für Damen und Herren zwischen 19.00 und 20.30 Uhr, für Jugendliche zwischen 17.30 und 18.30 Uhr.

Die Kreise können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

33 Verlegung von Spielterminen

Eine Verlegung der Spieltermine (auch der vereinbarten Anfangszeiten), die von der zuständigen Stelle festgesetzt sind, ist ohne Genehmigung des Spielklassenleiters nicht zulässig.

In begründeten Fällen **kann** die zuständige Stelle eine Verlegung anordnen.

Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein Spieler zu Repräsentationsspielen, Sitzungen der Mitgliedsverbände, des BSB oder des DTTB herangezogen wird. Ebenso sollte dem Antrag eines behinderten Spielers, der für einen A-Kader-Lehrgang, eine Nationale Deutsche Meisterschaft, einen Länderspieleinsatz oder einen sonstigen internationalen Einsatz nominiert worden ist, von der zuständigen Stelle entsprochen werden. Stets ist aber diese Entscheidung abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als kampflos verloren gewertet.

33.1 Definitionen

Definitionen nach WO/AB - D 33 Satz 2 sind:

- Fälle höherer Gewalt,
- Ausfall des Spiellokals,
- Nominierung als Spieler zu Einzelmeisterschaften und Ranglisten des DTTB, des Südd. Tischtennisverbandes, der GbR BaWü oder des BTTV,
- Nominierung als Betreuer oder Delegationsleiter zu Veranstaltungen des DTTB oder des Südd. Tischtennisverbandes durch den BTTV,
- Nominierung als Schiedsrichter zu Veranstaltungen des DTTB, des Südd. Tischtennisverbandes, der GbR BaWü oder des BTTV.

Definitionen nach WO/AB - D 33 Satz 3 sind:

- Länderspiele des BTTV, GbR BaWü, Südd. Tischtennisverbandes oder DTTB, zu denen die Spieler nominiert wurden,
- Sitzungen des BTTV, BSB-Nord, LSV, GbR BaWü, Südd. Tischtennisverbandes oder DTTB sowie Lehrgänge des BTTV und der GbR BaWü, zu denen schriftlich eingeladen wurde. Einladungen des Behindertensportverbands werden analog behandelt

33.2 Spieler mit einer Jugendfreigabe können den Status der WO/AB - D 33 Satz 2 und WO/AB - D 33 Satz 3 nicht für sich in Anspruch nehmen.

33.3 Ein Spiel kann im Einvernehmen beider Mannschaften vor dem angesetzten Spieltag ausgetragen werden. Die Vorverlegung ist dem Spielklassenleiter durch den Heimverein vor dem neuen Spieltag anzuzeigen.

33.4 Anträge auf Spielverlegung sind - mit Belegen versehen - mindestens zwei Wochen vor dem Termin dem Spielklassenleiter oder einem hierfür beauftragten Mitarbeiter einzureichen.

Tritt der Verlegungsgrund so spät auf, dass die Antragsfrist nicht eingehalten werden kann, so entscheidet die zuständige Stelle über eine Spielverlegung.

33.5 Verlegte Spiele der Vorrunde sind spätestens am letzten Vorrundenspieltag dieser Klasse oder Gruppe auszutragen, verlegte Spiele der Rückrunde müssen vor dem vorletzten Spieltag dieser Klasse oder Gruppe ausgetragen werden.

33.6 Bei Ausfall des Spiellokals kann der Spielklassenleiter den Mannschaftskampf am gleichen Termin im Spiellokal des Gastvereins austragen lassen. Die dabei anfallenden Kosten trägt jeder Verein selbst.

- 33.7 In begründeten Fällen können kurzfristig ausgefallene Spiele durch den Spielklassenleiter oder den Sportausschuss neu angesetzt werden.
- 33.8 Der Heimverein ist verpflichtet, bei einer Spielverlegung den eingeteilten Oberschiedsrichter und die zuständige Pressestelle von der Verlegung zu unterrichten.
- 33.9 Sonstige Spielverlegungen sind auf Antrag zu genehmigen, wenn dem Spielklassenleiter zwei Wochen vor dem im Spielplan angesetzten Termin ein von beiden Vereinen unterschriebener Antrag mit einem verbindlichen Termin vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Spiele der letzten beiden Spieltage der Rückrunde.
Vom Antragsteller ist zusammen mit dem Antrag eine Bearbeitungsgebühr laut Gebührenordnung des BTTV an die zuständige Kasse zu entrichten.

34 Spielbereitschaft

- 34.1 Das Spiel beginnt pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit mit der Begrüßung der Mannschaften. Eine Mannschaft, die anwesend ist, aber einen verspäteten Beginn verursacht, wird mit einer Geldstrafe belegt. Nach 30 Minuten wird die Begegnung für die spielbereite Mannschaft als gewonnen gewertet.
- 34.2 Erscheint eine Mannschaft nicht rechtzeitig, so hat die anwesende Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen 60 Minuten) zu warten. Kommt die fehlende Mannschaft innerhalb dieser Zeit, so muss (ggf. unter Protest) gespielt werden.
- 34.3 Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflos an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgefahren.

35 Mindeststärke

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei 6er-Mannschaften
- 3 Spieler bei 4er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 3er-Mannschaften
- 2 Spieler bei 2er-Mannschaften

36 Nichtantreten

- 36.1 Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielbericht mit der Aufstellung der anwesenden Mannschaft und einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und dem Spielklassenleiter zu übersenden.
- 36.2 Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft sind dem Gegner für das ausgefallene Spiel auf dessen Antrag die Fahrtkosten für einen Pkw (2-er, 3-er oder 4-er Mannschaft) bzw. zwei Pkws (6-er Mannschaft) zu ersetzen. Zusätzliche Kosten für auswärtige Spieler bleiben unberücksichtigt.
- 36.3 Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auswärts nicht an, so muss sie gegen diesen Verein in der Rückrunde auswärts spielen.
- 36.4 Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auswärts nicht an, so muss sie dem Heimverein auf dessen Antrag die nachgewiesenen Fahrt- und Übernachtungskosten aus der Vorrunde ersetzen. AB D 35.2 gilt entsprechend.
- 36.5 Die Anträge auf Kostenerstattung nach AB D 35.2 und 35.4 sind an den zuständigen Spielklassenleiter als Entscheidungsorgan zu stellen.
Bei Koppelspielen sind 50 % der angefallenen Kosten zu ersetzen.
- 36.6 Es gilt die Reisekostenordnung des BTTV.

37 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielberichtsformular (BTTV-Mannschaftsspielformular) anzufertigen. Mindestens der Gegner muss ein von beiden Mannschaftsführern und dem evtl. anwesenden Oberschiedsrichter unterschriebenen Spielbericht erhalten. Der zuständigen Stelle ist auf Verlangen das Original zu übermitteln.

- 37.1 Beide Mannschaftsführer haben die richtige Eintragung ihrer Mannschaft in den Spielberichtsbogen und die richtige Reihenfolge des Einsatzes ihrer Mannschaftsmitglieder zu überwachen.
- 37.2 Jede Mannschaft hat jederzeit das Recht, durch ihren Mannschaftsführer Proteste einzutragen. Eine an der im Formular vorgesehenen Stelle geleistete Unterschrift bedeutet keine Anerkennung von Protesten der gegnerischen Mannschaft. Siehe Protest WO A 16.
Bei Protesten ist der Spielbericht im Original an den Spielklassenleiter einzusenden.
- 37.3 Spielerfassung
- 37.3.1 Das Spielergebnis muss elektronisch bis Sonntag 18:00h übermittelt werden. Sonntagsspiele, die nach 17:00 Uhr beendet werden, müssen spätestens eine Stunde nach Spielende übermittelt werden.
- 37.3.2 Der Spielbericht muss zum darauf folgenden Werktag 18:00h elektronisch übermittelt werden.

38 Wertung bei Verstößen

- 38.1 Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, die
- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt (siehe WO B 1); z.B. gleichzeitiges Spielen von einem Spieler in zwei Mannschaften,
 - schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
 - gegen die Vorschriften der Ziffern D 3.1, 3.2 und/oder 4.2 der WO verstößt (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung)
 - Spiele eigenmächtig verlegt hat (siehe D 33 WO/AB) oder
 - nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt, außer in begründeten Fällen
 - als Gastgeber nicht DIN-Norm geprüfte Tische und Netzgarnituren und von der ITTF zugelassene Bälle stellt.
- 38.2 Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn festgestellt wird, dass ein Spieler mit nicht von der ITTF zugelassenem Kleber oder mit nicht von der ITTF zugelassenen Schlägerbelägen antritt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 38.3 Bis zur Entscheidung von Protesten im Zusammenhang mit Beanstandungen von Spielmaterialien durch die spielleitende Stelle sind die strittigen Einzel- und/oder Doppelspiele in der Wertung innerhalb eines Mannschaftskampfes nicht zu berücksichtigen. Es ist so lange weiterzuspielen, bis der Siegpunkt ohne Wertung der strittigen Spiele erreicht wird bzw. alle vorgesehenen Spiele ausgetragen sind. Bei Verweigerung des Weiterspielens sind alle nicht ausgetragenen Spiele für die verweigernde Mannschaft als verloren zu werten.
- 38.4 Die Zuständigkeit für die Spielwertung liegt beim Spielklassenleiter.
- 38.5 Einzelne kampflos gewonnene Spiele werden mit 3:0 Sätzen und jeweils 11:0 Bällen gewertet.
- 38.6 Werden bei einem Mannschaftskampf durch nachträgliche Entscheidungen des Klassenleiters (37.2 und 37.3) nicht genügend Spiele ausgetragen, damit eine Mannschaft den Siegpunkt erreicht, so ist nur entsprechend den ausgetragenen und gewerteten Spielen das Spiel zu werten.

39 Sperre

In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampflos verloren.

40 Pokalspiele

Der BTTV kann jährlich seine Pokalmeisterschaft für Damen und Herren durchführen. siehe Anhang: Durchführungsbestimmungen für die Pokalrunde.

41 Verbandsaufsicht

- 41.1 Auf Antrag kann für die Durchführung von Mannschaftsspielen beim zuständigen Schiedsrichterobmann die Gestellung eines Oberschiedsrichters als Verbandsaufsicht angefordert werden.
- 41.2 Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu bezahlen.

Wünscht eine Verbandsinstanz die Verbandsaufsicht, so legt diese auch die Kostenverteilung fest.

- 41.3 Sofern bei Mannschaftsspielen nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden diese abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.

E Schüler / Jugendliche

1 Vereinszugehörigkeit

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 21.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

2 Jugendliche und Schüler, die an Wettkämpfen der Damen und Herren teilnehmen, sind den Erwachsenen gleichzustellen.

3 Allgemeine Freigabevorschriften

Für die Freigabe von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

3.2 Genehmigung durch die zuständige Instanz;

3.3 Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Freigabevoraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

Soweit in diesem Abschnitt nicht anders geregelt, behalten Schüler/Jugendlichen mit der Freigabe die Startberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse. Eine Freigabe kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

3 Die Freigabevoraussetzungen sind in Anhang D geregelt.

3.3.1 Eine Freigabe erlischt, falls:

- die Freigabevoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- der Spieler den Verein zur Rückrunde wechselt (Ein Neuantrag ist zulässig)
- der Spieler für die Rückrunde auf die Freigabe verzichtet

3.4 Freigabearten

Mit einer Freigabe erhalten die Jugendlichen für das folgende Spieljahr oder die folgende Rückrunde die Genehmigung zur Teilnahme am Mannschafts- und/oder Einzelsport der Damen und Herren.

3.5 Ausschluss Mannschaftsspielbetrieb Jugend

Jugendliche mit einer Freigabe für den Aktiviensport können in der entsprechenden Halbrunde nicht am Mannschaftsspielbetrieb Jugend teilnehmen.

3.6 Verfahrensvorschriften

3.6.1 Der Antrag ist bis zum 15. Juni für die Vorrunde und bis zum 30. November für die Rückrunde beim zuständigen Kreisjugendwart einzureichen.

3.6.2 Der Jugendwart überprüft den Antrag und leitet diesen bis zum 01. Juli (Vorrunde) bzw. 15. Dezember (Rückrunde) an die genehmigende Stelle weiter. Weiter überwacht er die Einhaltung der Freigabevoraussetzungen.

3.6.3 Die Freigabe wird durch den Jugendwart oder von einem von ihm benannten Mitglied des Jugendbeirates erteilt. Eine Freigabebestätigung erhalten

- der antragstellende Verein
- der zuständige Kreisjugendwart
- die Geschäftsstelle

3.6.4 Vorlage der Freigabe

Der antragsstellende Verein hat eine Kopie der Freigabe an die für die Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen zuständige Stelle zu übersenden. Eine Kopie der Freigabe ist bei Meisterschaftsspielen auf Verlangen dem OSR und dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzuzeigen.

4 **Regelung für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften**

Die Anträge auf Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Punktspiele, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in einer Herren- oder Damenmannschaft sind unter Einhaltung des vom Mitgliedsverband vorgeschriebenen Instanzenweges an den Verbandsjugendwart zu richten, der alleine berechtigt ist, die Freigabe zu erteilen, zu verweigern oder andere Instanzen mit dieser Entscheidung zu beauftragen.

4.1 Wird einem Schülern/Jugendlichen eine Freigabe als Stammspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft erteilt, so verliert er für die Zeit der Freigabe das Recht auf Teilnahme an Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins.

4.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in einer Herren- oder Damenmannschaft und den Start von Schüler- und Jugendmannschaften (deren Spieler keine Freigabe nach E 4.1 haben) in einer Herren- oder Damenspielklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

4.2 **Ersatzstellung von Jugendlichen**

Die Ersatzstellungen von Jugendlichen regelt Anhang E.

Die Bestimmungen gem. WO des DTTB und den AB des BTTV D 25.4 sind zu beachten.

5 **Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere**

Die Mitgliedsverbände können die Freigabe von Schülern/Jugendlichen für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere in der Herren- bzw. Damenklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

5.1 **Freigabe für den Einzelsport**

5.1.1 Jugendliche mit einer Freigabe für den Mannschaftssport gemäß Anhang D oder mit einer Freigabe als Jugendersatzspieler gemäß Anhang E können an Einzelmeisterschaften und anderen Turnieren der Damen und Herren teilnehmen.

Mit Zustimmung des zuständigen Sportausschusses ist auch eine Teilnahme an Ranglistenspielen der Damen und Herren zulässig.

5.1.2 Die Zuordnung zu den Turnier - und Leistungsklassen ist wie folgt geregelt:

- für Jugendliche mit einer Freigabe für den Mannschaftssport gemäß Anhang D oder mit einer Freigabe als Jugendersatzspieler gemäß Anhang E entsprechend ihrer Einstufung in der Mannschaftsaufstellung der Damen bzw. der Herren.

5.1.3 Die Freigabe gilt nur für den Bereich des BTTV.

5.2 **Verfahrensvorschriften**

5.2.1 Jugendliche mit einer Freigabe für den Mannschaftssport erhalten automatisch zugleich die Freigabe für den Einzelsport.

5.2.2 Jugendliche mit dem Status als Jugendersatzspieler „JES“ erhalten ohne Antrag die Freigabe für den Einzelsport. Eine Kopie der Mannschaftsaufstellung ist bei den jeweiligen Veranstaltungen vorzulegen

6 **Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele**

Mit der Freigabe nach E 4.1 der WO erhalten Schüler/Jugendliche automatisch zugleich die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen.

Für Schüler/Jugendliche ohne Freigabe nach E 4.1 der WO regeln die Mitgliedsverbände die Freigabe für Individual- und Mannschaftswettbewerbe in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen in eigener Zuständigkeit.

In beiden Fällen richtet sich die Einstufung in Leistungsklassen nach den Richtlinien desjenigen Mitgliedsverbandes, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

7 **Regelung für Auswahlspiele**

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

1 Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- 2.1 Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.
- 2.2 Vorderseite Hemd
Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.
- 2.3 Rückseite Hemd
- 2.3.1 Allgemeines
Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die - wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist - unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.
Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken
- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städte- name ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
 - des Namens des Vereins; oder
 - des Namens des Verbandes; und/oder
 - des Namens des Spielers
- freigegeben.
- 2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen
Im Spielbetrieb der BL gelten die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

- 2.3.3 Unterhalb der Bundesligen
Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.
Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.
- 2.4 Shorts/Röckchen
Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
- 2.5 Herstellerzeichen
Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.
- 2.6 Wappen
Außer der nach F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.
- 2.7 Farbgebung
Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainings-Anzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
- 2.8 Trainingsanzüge
Die Beschränkungen nach F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.
- 2.9 Schiedsrichterkleidung
Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet.
- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platznummer der Einzelaufstellung bzw. der zugeordneten Startnummer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.

- 2.11 Genehmigung
- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung , der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen), der Spielernamen und der Rückennummern ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.
Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist eine Verwaltungsanordnung im Sinne des § 54 der Satzung, gegen die ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.
- 2.11.2 Vorlagepflicht
Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- 3.1 Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.
- 3.2 Tische
An Tischen ist nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.
Für die Werbung an den Schmalseiten der Tischplatte sind maximal 200 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 (Satz 1) beliebig.
- 3.3 Netzgarnituren
Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einer von der ITTF zugelassenen Form aufgebracht werden.
Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe A 6.4.).
- 3.4 Schiedsrichtertische
Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.
- 3.5 Zählgeräte
Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

- 3.6 Handtuchbehälter
Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.7 Ballboxen
Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.8 Umrandungen
Pro Umrandungselement (siehe auch Ausführungsbestimmungen des Leistungssportausschusses nach A 6.3 der WO des DTTB) ist eine Werbung zugelassen Buchstaben und Symbole dieser Werbung auf den Innenseiten der Umrandung dürfen nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch gelb sein darf.
Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 40 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.
- 3.9 Boden
Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch A 6.4). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.
Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.
- 3.10 Namensschilder
Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.
- 3.11 Tischnummern
Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von A 6.4 beliebig.
- 3.12 Umfeld der Spielbox
3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

- 3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.
- 3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.
- 3.13 Definitionen
- 3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 und F 2.10.2.
- 3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.
- 3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbeden gestaltet sind.

Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV ist vom erweiterten Vorstand des BTTV am 14.Juli.2007 beschlossen worden und gilt ab dem 14. Juli 2007

A Durchführungsbestimmungen für die Pokalrunde

Der BTTV führt jährlich Pokalwettbewerbe für Damen und Herren nach folgenden Bestimmungen durch:

1 Spielsystem

Alle Pokalwettbewerbe werden mit Dreier-Mannschaften nach dem modifizierten Swaytling-Cup-System ausgetragen. Gespielt wird an maximal zwei Tischen; eine Entscheidung hierüber trifft der Heimverein.

2 Austragungsmodus

2.1 Die Pokalwettbewerbe werden im KO-System ausgetragen.

3 Wettbewerbe

3.1 Kreispokal

Startberechtigung: alle Mannschaften eines Kreises mit je einer Pokalmannschaft, ausgenommen Mannschaften der vier höchsten Spielklassen.

Es wird in drei Pokalklassen gespielt:

- A - Pokal = Badenliga, Verbandsliga und Verbandsklassen
- B - Pokal = Bezirksligen und Bezirksklassen
- C - Pokal = Kreisligen und Kreisklassen

Die Kreispokalsieger, bei deren Verzicht der Nächstplatzierte der A-, B- und C-Klassen der Damen und Herren, sind beim Regionspokal startberechtigt.

Kreise können innerhalb des C-Pokalwettbewerbs weitere Unterteilungen vornehmen.

3.2 Regionspokal

Der Regionspokal wird analog dem Kreispokal in drei Klassen ausgespielt.

Startberechtigung: ein Vertreter je Kreis und Wettbewerb in der jeweiligen Region.

Die Regionspokalsieger, bei deren Verzicht der Nächstplatzierte der A-, B- und C-Klassen der Damen und Herren, sind beim Verbandspokal startberechtigt.

3.3 Verbandspokal

3.3.1 A-, B-, C-Pokal

Startberechtigung: ein Vertreter je Region und Wettbewerb (A-, B-, C-Pokal).

Die Sieger, bei deren Verzicht der Nächstplatzierte der A-, B-, und C-Klassen der Damen und Herren sind bei den „Deutschen Pokalmeisterschaften für untere Spielklassen“ teilnahmeberechtigt.

Alle entstehenden Kosten müssen die Mannschaften selbst tragen.

3.3.2 S-Pokal

Mannschaften der Regional- und Oberliga haben sich direkt für die Verbandspokalspiele der Sonderklasse qualifiziert.

Die Sieger der Sonder- und der A-Klasse bestreiten das Endspiel um den BTTV-Pokal der Damen und Herren.

4 **Meldung**

4.1 **A-, B-, C - Pokal**

4.1.1 Die Pokalmannschaften sind auf dem vorgeschriebenen Meldeformular an den zuständigen Pokalspielleiter auf Kreisebene bis zu dem im Rahmenterminplan festgelegten Termin zu melden. Die Meldung verpflichtet zur Teilnahme und zur Zahlung des Startgeldes.

4.1.2 Die Kreise sind verpflichtet, die Kreispokalsieger mit „Mannschaftsführer, Spiellokal, Spieltag und E-Mail Adresse“ bis zum 15. Januar an den zuständigen Regionssportbeauftragten zu melden.

4.1.3 Die Regionssportbeauftragten melden bis 31. März die Vertreter der Region an den Fachwart Mannschaftssport

4.2 **S - Pokal**

Die Mannschaften müssen die Teilnahme schriftlich beim Fachwart für Mannschaftssport bestätigen.

5 **Mannschaftsaufstellung**

5.1 Ein Spieler darf nur in der Pokalmannschaft eingesetzt werden, die der Mannschaft der Meisterschaftsrunde, in der er als Stammspieler gemeldet ist, entspricht. Grundlage ist die am Pokalspieltag gültige Mannschaftsaufstellung der Meisterschaftsrunde. Jugendliche Ersatzspieler (JES) sind in Pokalspielen nicht spielberechtigt.

Damen dürfen nicht in Herrenmannschaften und Herren nicht in Damenmannschaften spielen.

5.2 Eine Ersatzgestellung aus unteren Mannschaften des Vereins ist möglich.

5.3 Sperrvermerke gemäß AB D 23.3.1 gelten auch für die Pokalmannschaft.

6 **Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am *14 Juli 2007* in Kraft.

Beschlossen auf der Sitzung des erweiterten Vorstands am 14. Juli 2007.

B Umstellung auf Grund der Spielstärke

1 Spielstärke

Zur Beurteilung der Spielstärke dienen die erzielten Bilanzen als Prozentverhältnisse der gewonnenen zu den Gesamtspielen:

$$\text{Spielstärke} = \frac{\text{gewonnene Spiele} * 100}{\text{Gesamtspiele}}$$

Beispiel:

Ein Spieler erspielt 13 : 5; dann ergibt sich: $\frac{13 * 100}{18} = 72 \%$

Für eine Umstellung muss immer eine Spielstärkeänderung ersichtlich sein.

2 Umstellungskriterien

Für eine Umstellung sind folgende Unterschiede in der Spielstärke nötig:

Als Basis für spielklassenübergreifende Umstellungen gilt Anhang Turnierklasseneinteilung „landesoffene Turniere“.

2.1 Sechser - Mannschaften

Umstellung um ein Paarkreuz	: unter 20 %	Nicht
	20 % - 33 %	KANN
	über 33 %	Muss

Umstellung innerhalb eines Paarkreuzes	: unter 5 %	Nicht
	5 % - 20 %	KANN
	über 20 %	Muss

2.2 Vierer - Mannschaften (Werner-Scheffler-System)

Umstellung um ein "Paarkreuz"	: unter 20 %	Nicht
	20 % - 33 %	KANN
	über 33 %	Muss

Umstellung innerhalb eines "Paarkreuzes"	: unter 5 %	Nicht
	5 % - 20 %	KANN
	über 20 %	Muss

Gewertet werden folgende Ergebnisse:

zur Rückrunde: als Basis dienen die Vorrundenergebnisse

zur Vorrunde: als Basis dienen die Ergebnisse der letzte Halbrunde, (Bei Grenz- und Härtefällen können zur besseren Einstufung auch die Spieljahre vorher berücksichtigt werden (max. 2 Jahre)).

Ergebnisse aus „fremden“ Paarkreuzen sollen bei der Umstellung berücksichtigt werden.

Hat ein Spieler an sehr wenigen Spielen teilgenommen, so ergibt sich auch durch die Gewinnausbeute keine eindeutige Rangfolge. Ersatzspieler werden erst bei 5 Einzelspielen gewertet.

Ein Spieler, der während einer Spielrunde an keinem Spiel teilgenommen hat, wird in der Regel um ein Paarkreuz in der Spielstärke herabgestuft.

Auch bei sehr sorgfältiger Berechnung ist es nötig, dass die genehmigende Stelle das Fingerspitzengefühl für immer auftretende Grenz- und Härtefälle sinnvoll einsetzt.

Jugendbonus (ca. 5%) gilt nur für Spieler aus der Verbandsrangliste, obere Hälfte.

Die Kreise können für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Vorschriften erlassen.

(nur für den Bereich spielklassenübergreifende Einstufung).

Diese müssen in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

C Turnierklasseneinteilung

1 Bundesoffene Turnier

Klasse	1. PK	2. PK	3. PK
A	Endranglistenspieler der vorjährigen und laufenden Spielzeit 1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga BW-Liga Badenliga	1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga BW-Liga	1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga
B	Verbandsliga Verbandsklasse Bezirksliga	Badenliga Verbandsliga Verbandsklasse	BW-Liga Badenliga Verbandsliga
C	Bezirksklasse Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C	Bezirksliga Bezirksklasse Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C	Verbandsklasse Bezirksliga Bezirksklasse Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C

Spieler anderer Landesverbände werden in Anlehnung an das obige System eingestuft.
Die endgültige Entscheidung trifft in Zweifelsfällen der jeweilige Oberschiedsrichter.

2 Landesoffene Turniere

Klasse	1. PK	2. PK	3. PK
A	Endranglistenspieler der vorjährigen und laufenden Spielzeit 1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga BW-Liga Badenliga Verbandsliga	1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga BW-Liga Badenliga	1. Bundesliga 2. Bundesliga Regionalliga BW-Liga
B	Verbandsklasse Bezirksliga Bezirksklasse	Verbandsliga Verbandsklasse Bezirksliga	Badenliga Verbandsliga Verbandsklasse
C	Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C	Bezirksklasse Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C	Bezirksliga Bezirksklasse Kreisliga Kreisklasse A Kreisklasse B Kreisklasse C

verabschiedet und beschlossen auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 26. Juni 2001
gültig ab dem 01. Juli 2001

D Mannschaftsfreigaben für Jugendliche als Stammspieler für Damen bzw. Herrenmannschaften

(gültig ab Spieljahr 2007 / 08)

1 Freigaben

Freigaben als Stammspieler für Damen- bzw. Herrenmannschaften erhalten

- 1.1 alle Jugendliche, die in der aktuellen oder der abgelaufenen Saison von der Teilnahme an der Badischen Verbandsrangliste befreit waren, soweit diese im vorangegangenen Spieljahr für den beantragenden Verein spielberechtigt waren.
 - 1.2 alle Jugendliche, die in der aktuellen oder abgelaufenen Saison Platz 1 bis 12 beim Badischen Verbandsranglistenturnier erreichten und im vorangegangenen Spieljahr für den beantragenden Verein spielberechtigt waren.
 - 1.3 alle Jugendliche, die in der abgelaufenen oder der aktuellen Saison beim Badischen Verbandsranglistenturnier Platz 1 bis 3 in der Altersklasse „U15“ oder Platz 1 in der Altersklasse „U14“ erreichten und
 - 1.3.1 im vorangegangenen Spieljahr für den **beantragenden** Verein spielberechtigt waren **oder**
 - 1.3.2 deren **neuer** Verein pro Freistellung im gesamten Bewilligungszeitraum mit mindestens 1 Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnimmt.
 - 1.4 zu einem Verein des BaTTV wechselnde Jugendliche anderer Landesverbände mit einer den Vorgaben von 1.1 bis 1.3 entsprechenden Spielstärke soweit deren Verein pro Freistellung im gesamten Bewilligungszeitraum mit mindestens 1 Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnimmt.
 - 1.5 alle Jugendliche (**keine Schüler/innen !**), soweit deren Verein pro Freistellung im gesamten Bewilligungszeitraum mit mindestens 1 Mannschaft am Jugendspielbetrieb teilnimmt
- bzw.
- 1.6 falls 1.4 nicht zutrifft, **ein/e einzige/r** Jugendliche/r, wenn diese/r in der vorangegangenen Spielzeit in einer Jugendmannschaft des antragstellenden Vereins am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Freigaben als Stammspieler für Damen- bzw. Herrenmannschaften erhalten nicht

- 1.7 Jugendliche, die sich mit ihrem Verein mittels Qualifikationsspielen bzw. Qualifikation aufgrund der Vorjaheresergebnisse für die Verbandsliga bzw. -klasse qualifiziert haben.

2 Einsatz

Mädchen dürfen nur im Damenspielbetrieb und Jungen nur im Herrenspielbetrieb eingesetzt werden. Siehe WO/AB A 11.7.4

3 Antrag und Termine

Die Anträge für den Einsatz als Stammspieler sind form- und fristgerecht über den Kreisjugendwart an den Verbandsjugendwart bzw. an einen von ihm benannten Vertreter zu richten. Anträge für die Vorrunde sind bis zum 15. Juni und für die Rückrunde bis zum 30. November einzureichen. In der Vorrunde gestellte und bewilligte Anträge behalten mit Ausnahme von Vereinswechseln ihre Gültigkeit, es sei denn, der Antragsteller verzichtet hierauf. Der Verbandsjugendwart ist über den Verzicht schriftlich zu informieren.

Hinweis:

Es liegt in der Verantwortung der Vereine dafür zu sorgen, dass die Einwilligung der Eltern sowie die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

E Mannschaftsfreigaben für Jugendliche als Ersatzspieler für Damen bzw. Herrenmannschaften

(gültig ab Spieljahr 2007 / 08)

- 1 **Freigaben als Ersatzspieler für Damen- bzw. Herrenmannschaften auf Verbandsebene erhalten**
- 1.1 Auf Antrag (Angabe im Mannschaftsmeldebogen), ohne dass sie ihre Spielberechtigung im Schüler-/Jugendbereich verlieren, von den VRLT U13 bis U15 Freigestellten sowie alle Teilnehmer/innen am VRLT U15; Platz 1 bis 8 des VRL U14, und Platz 1 bis 4 des VRLT U13 und alle anderen Jugendlichen (keine Schüler/innen). **Dem formlosen Antrag ist eine Kopie der aktuellen Jugendaufstellung sowie eine Kopie der Bilanzen der abgelaufenen Spielzeit beizufügen.**
 - 1.2 Pro Mannschaft dürfen maximal 2 jugendliche Ersatzspieler/innen gemeldet werden.
 - 1.3 Die Anzahl der Einsätze von jugendlichen Ersatzspieler/innen ist pro Halbunde auf 4 Spiele (nur in der festgelegten Mannschaft) beschränkt. (siehe WO/AB D 25.4)
 - 1.4 Jugendliche Ersatzspieler sind auf dem Meldebogen aufzuführen und mit einem „JES“ zu kennzeichnen. Die Zuordnung zu den einzelnen Mannschaften hat entsprechend den durch die Mannschaftsaufstellung der Jugend festgelegten Spielstärken zu erfolgen.
 - 1.5 Hierbei sind die jugendlichen Ersatzspieler entsprechend ihrer Spielstärke in die gewählte Mannschaft einzureihen.
 - 1.6 Die in der Vorrunde gewählte Zuordnung zu den einzelnen Mannschaften kann in der Rückrunde unter Berücksichtigung der Spielstärke geändert werden. Hierzu ist eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen. Umstellungen aufgrund einer veränderten Spielstärke können aber auch durch den zuständigen Sportwart oder dessen Vertreter erfolgen.
 - 1.7 Jugendliche Ersatzspieler sind bei Pokalspielen nicht spielberechtigt.
 - 1.8 Die Anforderung jugendlicher Ersatzspieler ist kein Grund die Spiele der betroffenen Mannschaft zu verlegen. (Siehe WO/AB D 33)

Hinweise:

1. **Gemäß WO/AB D 25.4.1 sind Freigaben für Jungen nur für Herren-Mannschaften und für Mädchen nur für Damen-Mannschaften möglich!**
2. **Es liegt in der Verantwortung der Vereine dafür zu sorgen, dass die Einwilligung der Eltern sowie die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.**

F Anlage zu WO B 9.3

Bestätigung des Vereins

.....

Vereinsnummer Vereinsname

Wir bestätigen hiermit, dass unser(e) ausländische(r) Spieler(in)

....., Nationalität

.....

weder Entgelt noch entgeltliche Leistungen oder vermögenswerte Vorteile (wie Kost, Miete, Sachmittel etc.) als Tischtennissportler(in) seitens unseres Vereins erhält.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins (gemäß §26 BGB)

Bestätigung des Spielers

Ich,

..... (Name, Vorname)

..... (Nationalität)

..... (Adresse)

bestätige hiermit, dass es sich bei meiner (jeweiligen) Einreise nach Deutschland um eine Einreise mit dem Status „Tourist“ handelt und ich als Spieler(in) des Vereins

.....

von meinem Verein oder von Dritten weder ein Entgelt noch entgeltliche Leistungen oder vermögenswerte Vorteile (z.B. Kost, Miete, Sachleistungen etc.) als Tischtennissportler(in) erhalte.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Spielers / der Spielerin

G Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei Vereinen eines Kreises ist für den Spielbetrieb bis zur Damen- und Herren Bezirksklasse sowie im Jugend- bzw. Schülerbereich möglich. Sie können nur von zwei Vereinen/Abteilungen für die Dauer eines Spieljahres gebildet werden.
2. Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch den Kreisvorstand. Die Anträge auf Zulassung einer SG müssen bis zum 10.06. schriftlich vorgelegt werden und von den Vorsitzenden/Abteilungsleitern der beteiligten Vereine/Abteilungen unterzeichnet sein.

Die Anträge müssen enthalten:

- Namen der SG
- federführender Verein:
- Spielort

Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig. Die Genehmigungsgebühr beträgt je Mannschaft 25,- € und entsteht jedes Jahr neu. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Kreissportwart.

3. Die Spielgemeinschaft wird der Spielklasse zugeordnet, in welcher der federführende Verein spielt.
4. In den Namen der SG sind die Vereinsnamen der beteiligten Vereine in Kurzform aufzunehmen. Der federführende Verein wird zuerst benannt. Dieser ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem Verband/Kreis verantwortlich.
5. Bei Verbandsspielen müssen beide Spielberechtigungslisten vorgelegt werden. Spielberechtigt sind alle Spieler beider Vereine, die auf dem Mannschaftsmeldebogen der SG notiert sind.
6. Der federführende Verein muss die Mannschaftsaufstellung über den Kreissportwart einreichen.
7. Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz teil, es besteht jedoch kein Aufstiegsrecht zur Bezirksliga. Wird eine SG Meister in der Bezirksklasse oder belegt sie einen Aufstieg- oder einen zur Teilnahme an Relegationsspielen berechtigten Platz in der Tabelle, kann der federführende Verein der SG den Platz der SG einnehmen, er kann dieses Recht jedoch auch an den anderen Verein weitergeben. Steht eine SG als Absteiger fest, kann durch Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden. Sollte die SG nach einem Abstieg nicht weiter bestehen, so übernimmt der federführende Verein den Platz der SG in der tieferen Spielklasse, der andere beteiligte Verein startet in der untersten Spielklasse des Kreises. Beim Zurückziehen einer Spielgemeinschaft während einer Spielrunde gelten diese Bestimmungen entsprechend.
8. Bei der Beendigung einer SG am Ende eines Spieljahres kann ein an der SG beteiligter Verein den Platz der SG einnehmen oder beide Vereine spielen mit einer eigenen Mannschaft in der untersten Spielklasse des Kreises.
Auf Antrag kann der Kreisvorstand die dann wieder selbständigen Mannschaften der SG der Stärke entsprechend einstufen.
9. Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen. Der federführende Verein der SG kann diesen Platz einnehmen.
10. Die Teilnahme an der Kreispokalrunde ist für die SG nicht möglich. Beide Vereine können jedoch jeweils selbständig am Pokalwettbewerb teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet hier der jeweilige Kreispokalspielleiter.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand des BTTV am 25.03.2006 in Leimen.
Stutensee, den 09. Mai 2006.

Martin Nagel, VP Sport BTTV

H Vereinbarung zur Bildung von Spielgemeinschaften

Vereinbarung

zur Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) nach Wettspielordnung
(Dieser Vertrag muss sp. am 10.06. beim Kreissportwart vorliegen)

Zwischen den Vereinen: (max. zwei Vereine):

..... und

Anschrift:

.....
.....
.....
.....
.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die genannten Vereine bilden für die Saison _____ eine Spielgemeinschaft für folgende Spielklasse(n): -wenn notwendig, weiteres Blatt beifügen -

2. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BTTV übernimmt folgender Verein:

3. Bei einem evtl. Aufstieg über die Kreisebene hinaus erhält folgender Verein die höhere Spielklasse:

Der weitere an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein wird in folgende Spielklasse eingereiht:

Dieser Vertrag wird hiermit bestätigt:

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Ort, Datum

* Der federführende Verein erhält vom Kreissportwart eine Rechnung über 25 €